



Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95

Seite : 60

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag(v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GU75C G253 (nur Grundge- nehmigung ohne Nachträge)	GSX-R 1100W Mod.1993/94 (Wasserkühlung)	v. MT3.50x17 h. MT5.50x17	v. 120/70ZR17 D202FJ TL Dunlop h. 180/55ZR17 D202G TL Dunlop v. 120/70ZR17 BT50FE TL Bridgestone h. 180/55ZR17 BT50RE TL Bridgestone v. 120/70ZR17 ME Z1 Front TL Metzeler h. 180/55ZR17 ME Z1 TL Metzeler		v. 120/70ZR17 BT50F SS TL Bridgestone h. 180/55ZR17 BT50R SS TL Bridgestone v. 120/70ZR17 BT54F TL Bridgestone h. 180/55ZR17 BT54R TL Bridgestone v. 120/70ZR17 D203F TL Dunlop h. 180/55ZR17 D203 TL Dunlop v. 120/70ZR17 ME Z1 Front TL Metzeler h. 180/55ZR17 ME Z2 TL Metzeler v. 120/70ZR17 A89X TL Michelin h. 180/55ZR17 M89X TL Michelin Hinterrad ab DOT 073 v. 120/70ZR17 TX11 TL Michelin h. 180/55ZR17 TX23 TL Michelin Hinterrad ab DOT 483 v. 120/70ZR17 MTR03 TL Pirelli h. 180/55ZR17 MTR04 TL Pirelli	

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die Anbauabnahme der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers und ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. **In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.**

Der Inhaber d. Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilegutachten nach §19/3 StVZO, **Anbau von Reifen**, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA Register Nr.KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Darmstadt, den 19.07.1995

SUZUKI MOTOR GMBH
DEUTSCHLAND



Münk

L. Braun

Dipl.Ing.Münk
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

L. Braun
Bereichsleiter Technischer Dienst

Originalstempel und Unterschrift des Händlers.
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit
dem Original